

## Berufsschulfreistellung in D, GK, Wi

**Rechtsgrundlage: VwV 6601-54 vom 14.11.2001, K.u.U. 2002, S. 75**

**„Schüler, mit Hochschulreife, Fachhochschulreife oder Zweitausbildung können zum Schuljahresbeginn auf Antrag ausnahmsweise in den Fächern des allgemeinen Lernbereiches vom Berufsschulunterricht befreit werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen zweckmäßig ist.“**

Es besteht hierzu keine allgemeine Verpflichtung. Im Regelfall ist keine Freistellung möglich.

Folgende Punkte sind bei in Frage kommenden Schülern zu beachten:

- 1) **Die Freistellung vom Unterricht in den Fächern Deutsch, Gemeinschaftskunde und Wirtschaftskunde kann nur am Schuljahresbeginn** und nur in unserer Eingangsklasse auf Antrag in den ersten 14 Tagen erfolgen. Dabei müssen die betroffenen Fächer unterrichtet worden sein und mindestens die Note gut im vorgelegten Zeugnis ausweisen. Der Nachweis der Hochschulreife / Fachhochschulreife (nur schulischer Teil reicht nicht) / abgeschlossene Erstausbildung muss vorliegen!  
Der Klassenlehrer informiert die Schüler nur auf Anfrage.  
Der Ausbildungsbetrieb muss im Vorab einer möglichen Befreiung zustimmen. Ob ein Ausnahmefall nach oben genannter Verwaltungsvorschrift vorliegt wird dann durch die Schulleiterin in Absprache mit dem Betrieb geprüft und entschieden. Bis zur Entscheidung muss der Unterricht besucht werden. Der Schüler erhält eine Kopie des entschiedenen Antrages. Das Original mit den Kopien aller Anlagen (Zeugnisse etc.) verbleibt während der Schullaufbahn des Schülers im Sekretariat. Eine Befreiung wird vorne im Tagebuch, bei den Schülerdaten, vermerkt und beim Jahreswechsel in das neue Tagebuch übertragen.
- 2) **Im Abschlusszeugnis** darf bei den entsprechenden Fächern keine Note eingetragen werden.  
Unter „Bemerkungen“ wird dafür angegeben (Sternchenvermerk \*):  
*„Im Fach ... auf Antrag befreit wegen Zweitausbildung (VwV KM vom 14.11.2001)“ bzw. „Im Fach ... auf Antrag befreit wegen Hochschulreife/Fachhochschulreife (VwV KM vom 14.11.2001)“*  
Dies gilt entsprechend auch für alle anderen Zeugnisse.
- 3) **Der Schüler kann auf Antrag** an der Abschlussprüfung in einem solchen Fach in dem er vom Unterricht freigestellt wurde, teilnehmen und erhält dann auch eine Note im Abschlusszeugnis. Unter „Bemerkungen“ wird dann angegeben: (Sternchenvermerk \*):  
*\*) „Ergebnis der Abschlussprüfung; auf Antrag vom Unterricht befreit wegen ...“ (siehe oben)*  
Allerdings zählen in diesem Fall für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen.  
Noten aus früheren Zeugnissen dürfen nicht in das Abschlusszeugnis übertragen werden.

#### 4) **Fach Wirtschaftskunde:**

Da die Note in diesem Fach auch in die Abschlussprüfung der Kammern eingeht, muss folgendes berücksichtigt werden:

IHK: Der Schüler muss im Unterricht und an der Prüfung im Fach Wirtschaftskunde teilnehmen.

Handwerkskammer: Nur Schüler mit Zweitausbildung können einen formlosen Antrag zur Befreiung von der Prüfung in Wirtschaftskunde unter Beifügung des Gesellenbriefes des Erstberufes an die Handwerkskammer stellen. Unter der Voraussetzung, dass die Prüfungen in Erst- und Zweitausbildung vergleichbar sind (z.B. gewerblich/gewerblich) wird diesem Antrag stattgegeben. Im Gesellenbrief wird dann im Fach Wirtschaftskunde keine Note eingetragen und ein entsprechender Vermerk bezüglich „Befreiung wegen Zweitausbildung“ gemacht.

Für den Fall, dass der Schüler sich vom Unterricht freistellen lässt, aber an der Abschlussprüfung im Fach Wirtschaftskunde teilnimmt, gilt Punkt 3 entsprechend.